

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in Trossingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen am 02.11.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund € 96,--. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 1-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Trossingen, den 03.11.2009

Dr. Maier
Bürgermeister